

# Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis

Bei Zuwendungen bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

- Mitgliedsbeitrag  
 Spende

*(Zutreffendes bitte ankreuzen.)*

Empfänger: Verein zur Förderung eines solidarischen und öffentlichen Gesundheitswesens NRW e. V.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Düsseldorf-Süd, Steuernummer 106/5758/2913, mit Bescheid vom 15.06.2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Volksbildung, die internationale Gesinnung und das öffentliche Gesundheitswesen.

**Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.**

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

**Verein zur Förderung eines solidarischen und öffentlichen Gesundheitswesens NRW e. V., Corneliusstr. 108, 40215 Düsseldorf**  
**Bankverbindung: DE88 8306 5408 0004 2414 36, Deutsche Skatbank**

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).